

2 Gerichtsdeputirten, dem Gerichtsschreiber und dem Mandatarius des Rathes zur Frohnveste. Wenn der Priester und der Scharfrichter mit dem Inquisiten in Begleitung der Nachtwächter aus dem Gefängniß gekommen waren,<sup>1)</sup> erhob der Scharfrichter das Zetergeschrei zum ersten Mal, wobei die Deputirten still standen, „auf dem halben Wege, den Weg ungemessen“ erhob er das zweite Zetergeschrei und auf dem Hofe („allhie vor Gericht“) das dritte Zetergeschrei. Hierselbst wurden auf Befragen des Advocaten dem Inhaftirten die Fesseln gelöst und ihm vom Secretarius die Urgicht Punkt für Punkt vorgelesen; bei jedem richtete man an den Delinquenten die Frage, ob er ihn zugestehe. Darauf publicirte der Schöppenmeister das schriftlich abgefaßte Urtheil. Hierauf befahl der Richter dem Scharfrichter, das Urtheil zu vollziehen und gab ihm mündlich ein sicheres Geleit, desgleichen der Fiscal. Hierauf wurde der Delinquent gebunden, und nach der Wahlstatt geführt. Dorthin fuhren auch der Richter nebst 2 Gerichtsdeputirten und dem Secretarius und wohnten der Execution bei.

In allen Criminalsachen, „darinne es auf Ehre Leib und Leben ankommt“, mußten die Urtheile zur Confirmation an den König nach Berlin gesandt werden.<sup>2)</sup>

Innerhalb des eigentlichen Gerichts unterscheiden wir folgende Hauptämter:

1. Das Amt des Schöppenmeisters. Er dirigirte die Gerichtsverhandlungen, brachte die „Abscheide“ (d. i. Beschlüsse und Verfügungen) aus, faßte die Urtheile ab, publicirte sie, ließ das Gericht, so oft es nöthig war, durch den Gerichtsdiener (bei Altstadt „Schöppenknecht“, sonst „Aufwarter bei E. E. Gericht“ genannt) zusammenrufen und hatte das Gerichtssiegel in Verwahrung. Ihn vertrat

2. der Viceschöppenmeister.

---

1) „vor der Frohnveste, doch außerhalb Dachs“ (Worte der Formel.)

2) Pr. L. R. (1721) III. Tit. 4. Art. 1 § 7 No. 4.